

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

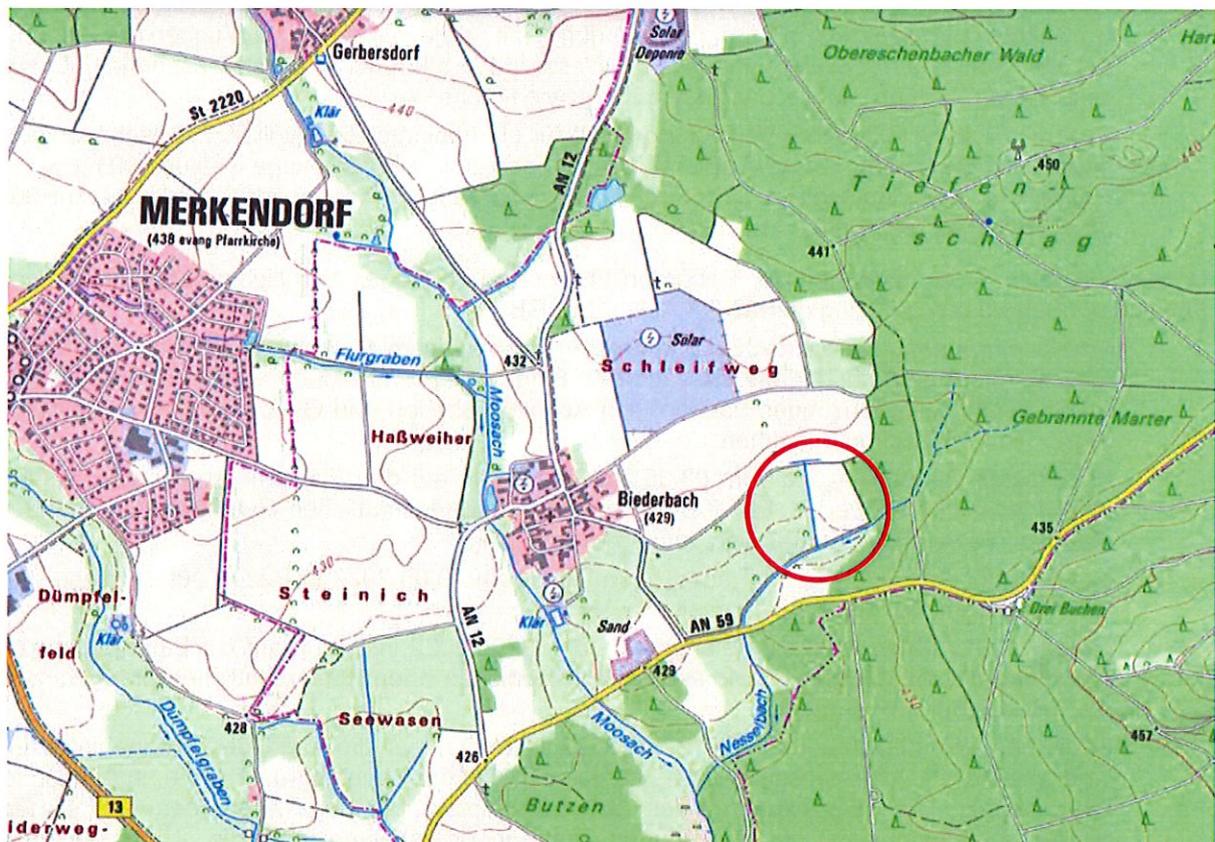
### 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach

#### Bekanntmachung

#### Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in der Sitzung vom 15.12.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorgehabenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ zu ändern. Die Änderung wird als 12. Änderung geführt. Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 219 und 223, beide Gemarkung Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach, und hat eine Größe von ca. 6,55 ha.



Kartenausschnitt mit Änderungsbereich

(Kartengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in der Sitzung vom 14.12.2022 die zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

In der Sitzung vom 14.12.2022 hat der Stadtrat Wolframs-Eschenbach den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, beides i. d. F. vom 14.12.2022, gebilligt und beschlossen, die förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss werden der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planblatt) und der Entwurf der Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.12.2022, in der Zeit von

**Donnerstag 09.02.2023 bis einschließlich Dienstag 14.03.2023**

im Rathaus der Stadt Wolframs-Eschenbach, Wolfram-von-Eschenbach-Platz 1, 91639 Wolframs-Eschenbach, öffentlich ausgelegt und können während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind im Amts- und Mitteilungsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Wolframs-Eschenbach unter [www.wolframs-eschenbach.de](http://www.wolframs-eschenbach.de) ersichtlich.

Die Unterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Wolframs-Eschenbach ([www.wolframs-eschenbach.de](http://www.wolframs-eschenbach.de)) aufgerufen werden.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen werden und es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierbei können Anregungen und Bedenken in Textform oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig,

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

#### Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes

- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit den jeweiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich von Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach, sbi – silvaea biome institut, 2021
- Prüfbericht Blindgutachten 22K4536-PV-BG-Solarpark Sonnenenergie Biederbach-R00-JBS\_LBE-2022 (8.2 Obst & Hamm GmbH)

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 16.05.2022 in Bezug auf die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, die randliche Eingrünung, Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen, den Ausgleichsbedarf und Gefahren, die von den umliegenden Waldflächen ausgehen
- Bayerischer Bauernverband vom 03.05.2022 in Bezug auf den Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke, Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen, die randliche Eingrünung und die Einzäunung
- Landratsamt Ansbach SG 63 Tiefbauverwaltung vom 10.05.2022 in Bezug auf die Lage des Plangebietes in der Nähe der Kreisstraße AN 59
- Landratsamt Ansbach SG 44 Naturschutz vom 10.05.2022 in Bezug auf die Eingrünung, die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben
- Regierung von Mittelfranken vom 29.04.2022 in Bezug auf die Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, die Fernwirkung und die Randeingrünung, die angrenzende Biotopfläche, die Ergänzung einer Alternativenprüfung, das Alter des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Anwendung der Eingriffsregelung und die Ergänzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Regionaler Planungsverband vom 28.04.2022 in Bezug auf die Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, die randliche Eingrünung und die angrenzende Biotopfläche
- Staatliches Bauamt Ansbach vom 12.04.2022 in Bezug auf die Lage des Plangebietes in der Nähe der Kreisstraßen AN 12 und AN 59 und die Notwendigkeit eines Blindgutachtens
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 16.05.2022 in Bezug auf die Lage des Plangebietes in der Nähe des Nesselbaches und mögliche Folgen von Starkregenereignissen für die PV-Anlage

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden**

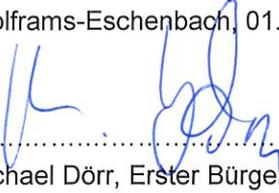
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen

Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Wolframs-Eschenbach einsehbar ist.

Wolframs-Eschenbach, 01.02.2023

  
.....  
Michael Dörr, Erster Bürgermeister

